

# RS Vwgh 2001/6/18 2001/17/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2001

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
BAO §93 Abs2;  
BAO §93 Abs3 lita;  
LAO Slbg 1963 §67 Abs2;  
LAO Slbg 1963 §67 Abs3 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/17/0038 E 19. März 2001 RS 1 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Lässt der Spruch eines Bescheides für sich allein beurteilt keine Zweifel an seinem Inhalt offen, dann kann die beigegebene Begründung nicht als Auslegungsbehelf für den Inhalt des Spruches herangezogen werden. Stellt vorliegendenfalls aber der Spruch des Bescheides des Gemeinderates für die Beendigung der Aussetzung eines bestimmten Verfahrens ausdrücklich auf das Vorliegen der Rechtskraft eines anderen Verfahrens ab, so erlaubt die abweichende Begründung keine Auslegung dahingehend, dass die Aussetzungswirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen sollte.

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170044.X01

## Im RIS seit

12.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)